

Anhang V (gültig ab 01.01.2018)

AHV-Überbrückungsrente

5.1 Grundsatz und Zweck

5.1.1 Die Gemeinde erleichtert den Mitarbeiterinnen den Rücktritt vor dem ordentlichen AHV-Alter durch eine AHV-Überbrückungsrente. Mit dieser Rente soll eine Kürzung der AHV-Rente vermieden werden.

5.2 Anspruchsberechtigung

5.2.1 Anspruchsberechtigt sind alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Angestellten, die ab dem 60. Altersjahr vorzeitig aus dem Dienst der Gemeinde ausscheiden, sofern das Dienstverhältnis mindestens sechs Jahre gedauert hat.

5.3 Bedingung/Einschränkung

5.3.1 Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente richtet sich nach der Anzahl effektiv geleisteter voller Dienstjahre bei der Gemeinde und der Beschäftigungsgrad muss in den letzten fünf Jahren vor der Pensionierung mindestens 60% betragen haben.

5.3.2 Hat das Dienstverhältnis bei Beginn des Rentenbezugs nicht mehr als 10 volle Dienstjahre gedauert, wird die AHV-Überbrückungsrente wie folgt gekürzt:

- ab 6. bis 7. Dienstjahr um 60%
- ab 7. bis 8. Dienstjahr um 45%
- ab 8. bis 9. Dienstjahr um 30%
- ab 9. bis 10. Dienstjahr um 15%

5.3.3 Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die Höhe der AHV-Überbrückungsrente zusätzlich nach dem Ausmass ihres durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten fünf Jahre.

5.3.4 Bezügern einer Teil-Invalidenrente wird die Höhe der AHV-Überbrückungsrente im Umfang der Teil-Invalidenrente reduziert.

5.3.5 Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente bleibt während der gesamten Bezugsdauer unverändert. Vorbehalten bleiben Ziffern 5.3.4 und 5.5.1.

5.4 Dauer des Rentenanspruchs

5.4.1 Die AHV-Überbrückungsrente wird frühestens auf den Beginn des auf das vollendete 60. Altersjahr folgenden Monats ausgerichtet.

5.4.2 Die Bezugsdauer beträgt maximal 5 Jahre.

5.4.3 Der Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente endet

- a) mit dem Ende der maximalen Bezugsdauer
- b) mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters
- c) mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person
- d) mit dem Bezug einer vollen Invalidenrente

e) mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, mit der ein Einkommen erzielt wird, welches das letzte regelmässig bezogene Bruttogehalt abzüglich AHV-Überbrückungsrente übersteigt.

5.5 Höhe der Rente

5.5.1 Basis für die Berechnung der AHV-Überbrückungsrente ist die monatliche volle Altersrente (AHV-Rente, Einzelrente). Bei einer Anpassung der Höhe der AHV-Rente wird die Höhe der Überbrückungsrente ebenfalls angepasst. Bezieht die Ehepartnerin oder der Ehepartner eine AHV-Altersrente wird die AHV-Überbrückungsrente NICHT auf das Maximum einer Ehepaars-AHV-Rente von 150% gekürzt.

5.5.2 Bei einem Rücktritt innerhalb eines Jahres vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter (vollendetes 64. Altersjahr) wird die AHV-Überbrückungsrente um 7% gekürzt.

5.5.3 Bei einem Rücktritt innerhalb von zwei Jahren vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter (vollendetes 63. Altersjahr) wird die AHV-Überbrückungsrente um 14% gekürzt.

5.5.4 Bei einem Rücktritt innerhalb von drei Jahren vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter (vollendetes 62. Altersjahr) wird die AHV-Überbrückungsrente um 21% gekürzt.

5.5.5 Bei einem Rücktritt innerhalb von vier Jahren vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter (vollendetes 61. Altersjahr) wird die AHV-Überbrückungsrente um 28% gekürzt.

5.5.6 Bei einem Rücktritt innerhalb von fünf Jahren vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter (vollendetes 60. Altersjahr) wird die AHV-Überbrückungsrente um 35% gekürzt.

5.5.7 Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin hat – mit der Zustimmung des Gemeinderats - auch die Möglichkeit, statt eines frühzeitigen Rücktritts, das Arbeitspensum zu reduzieren. Die Differenz zum früheren Arbeitspensum wird mit einer reduzierten AHV-Überbrückungsrente ausgeglichen (Beispiel: Reduktion Arbeitspensum von 90% auf 60% = AHV-Überbrückungsrente zu 30%. Die Kürzungen gemäss Art. 5.3 bleiben vorbehalten.

5.6 Berechnung der Kürzungen

5.6.1 Die Kürzungen der AHV-Überbrückungsrente erfolgt jeweils auf dem Restbetrag von bereits allfällig erfolgten Kürzungen in folgender Reihenfolge:
1. Kürzung aufgrund der Anzahl Dienstjahre (5.3.2)
2. Kürzung aufgrund des Ausmasses des Arbeitspensums (Art. 5.3.3)
3. Kürzung aufgrund des Zeitpunkts der vorzeitigen Pensionierung (Art. 5.5.2 bis 5.5.6)

5.7 Auszahlung

5.7.1 Die AHV-Überbrückungsrente wird monatlich gleichzeitig mit den Löhnen ausbezahlt.

5.8 Meldepflicht

5.8.1 Die anspruchsberechtigte Person hat das Ende der Anspruchsberechtigung (Art. 5.4.3 Bst. d und e) der Gemeinde unverzüglich zu melden.

5.9 Ausnahmeregelung

5.9.1 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen beschliessen und insbesondere auf Kürzungen verzichten.

5.10 Finanzierung

5.10.1 Die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente erfolgt über die laufende Rechnung.

5.11 Inkrafttreten

5.11.1 1. Januar 2018

Gemäss Beschluss Gemeinderat vom 16. Oktober 2017. Ersetzt Anhang V vom 1. Januar 2006. Die Änderung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Gemeinde Aegerten

Gemeinderat

Stefan Krattiger Uli Hess
Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

Aegerten, 16. Oktober 2017 He

Auflage- und Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen der Änderungen des Reglements sowie die öffentliche Auflage am 19. Oktober 2017 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben. Der Erlass lag während 30 Tagen öffentlich auf.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei

Uli Hess
Gemeindeverwalter

Aegerten, 22. November 2017 He